

AK-NW-Postfach 10 01 51/61-45801 Gelsenkirchen

Ausschußsekretariat des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
z.H. Herrn Schlichting
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf

AK-NW Geschäftsstelle
Postfach 10 01 51/61
45801 Gelsenkirchen, den
c/o Marienhospital 17.09.98
Telefon: (0209) 172-1 AK/m
Fax: (0209) 172-3195

Durchwahl 172-3140

**Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung**



Sehr geehrter Herr Schlichting,

anliegend übersenden wir Ihnen im Nachtrag die Stellungnahme der Dienstnehmervertretung NW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zur öffentlichen Anhörung zum Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.07.98 in der Zeit von 12.30 – 18.00 Uhr.

I. Grundsätzliche Überlegung

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt die Mehrheit der Beschäftigten der freigemeinnützigen Träger in Nordrhein-Westfalen; 240 von 483 Krankenhäusern sind in katholischer Trägerschaft. Wir sind der Auffassung, daß die Arbeitnehmer und Dienstnehmervertreter in den Landesauschuß der unmittelbar der Beteiligten einzubeziehen sind (§ 17).

Die Dienstnehmervertretung gibt zu bedenken, daß der vorliegende Gesetzesentwurf teilweise von einer Überregulierung gekennzeichnet ist. Bürokratische Vorschriften stehen im Vordergrund, Eigenverantwortung des Trägers mit seiner Unternehmensphilosophie und den Leitbildern kommen zu kurz, im Gesetzestext ist zuviel Kommentierung aufgenommen worden.

Im Text müßte aus unserer Sicht durchgehend geklärt werden, ob vom Krankenhaus oder vom Krankenhausträger gesprochen wird.

II. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

§ 1 Grundsatz

Wir begrüßen die grundsätzliche Verpflichtung durch den Gesetzgeber, die Träger/Krankenhäuser an der Ausbildung mitwirken zu lassen.

§ 2 Krankenhausleistungen

Es muß sichergestellt werden, daß Schwangerschaftsabbrüche in Katholischen Krankenhäusern nicht in Betracht kommen.

§ 3 Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten

Ist aus unserer Sicht ein typisches Beispiel für Überregulierung.

§ 4 Kind im Krankenhaus

Wir schlagen vor, daß die schulische Betreuung zu unterstützen ist.

§ 6 Patientenberatung, Patientenseelsorge, Überleitung aus dem Krankenhaus, Sozialer Dienst

Es ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Tätigkeitsmerkmale für den Sozialen Dienst festzulegen. Es sollte diese Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes oder den Tarifpartnern überlassen bleiben.

§ 13 Krankenhausplan

Durch die Fortschreibung und nicht Neuaufstellung des Krankenhausplanes wird den Krankenkassenverbänden eine zu hohe Planungsvollmacht zugeordnet. Die Entscheidung sollte aus unserer Sicht beim Ministerium bleiben und somit der parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

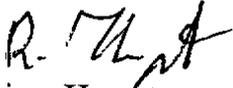
§ 17 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

Wir wiederholen an dieser Stelle, daß aus unserer Sicht die Dienstnehmervetreter und die Arbeitnehmer insgesamt als unmittelbar Beteiligte dem Landesausschuß angehören sollten. Die Krankenkassenvertreter sind mit 8 Verbänden überproportional beteiligt.

§ 30 Ausgleichsleistung bei Erstellung oder Einengung des Krankenhausbetriebes

Ausgleichszahlungen nach § 30 sind so zu verändern, daß nicht nur bei Entscheidungen einer Behörde, sondern auch in Ausgliederungsfällen Mittel bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Hengst

- Geschäftsführer AK/NW -

Dienstnehmervertretung AK NW